

Rechtliche Bedeutung des Getrenntlebens

Nur das **dauernde Getrenntleben** ohne wechselseitige Versorgung und gemeinsames Wirtschaften erfüllt die Voraussetzungen des § 1567 BGB. Ein Getrenntleben kann sowohl innerhalb der gemeinsamen Wohnung, als auch in verschiedenen Wohnungen stattfinden. Kein Getrenntleben liegt z.B. vor bei beruflich veranlaßter Zweitwohnung am Arbeitsort, bei Krankenhausaufenthalt (auch langdauernd) und bei Gefängnisaufenthalt (hier aber abhängig von der Dauer der Haftstrafe). Bevor ein Scheidungsantrag eingereicht werden kann, muß i.d.R. ein Getrenntleben von mindestens einem Jahr vorliegen. Je eher die Trennung erfolgt, desto eher kann also ein Scheidungsantrag eingereicht werden. Erst mit Zustellung des Scheidungsantrages endet nämlich auch die Ehezeit im **Versorgungsausgleich**.

Ab Trennung besteht Anspruch auf **Trennungsunterhalt**; gleichzeitig entfällt der Anspruch auf Familienunterhalt (§ 1360 II BGB). Der Unterhaltsanspruch muß (z.B. auch durch ein Auskunftsverlangen) geltend gemacht werden. Wer nach der Trennung im Eigenheim/Eigentumswohnung verbleibt, hat u.U. einen Wohnvorteil (durch die ersparte Miete).

Auch ein Anspruch auf **Kindesunterhalt** entsteht erst mit der Trennung der Kindeseltern.

Die Trennung hat keinen Einfluß auf die gemeinsame **elterliche Sorge** für die ehelichen Kinder. Jedoch hat der Elternteil, bei dem die Kinder hauptsächlich leben, eine stärkere Position beim **Umgangsrecht**. Hier muß ggf. auf die Vermittlung des Jugendamtes zurückgegriffen werden.

Ab dem Trennungszeitpunkt beginnt eine 3jährige Frist, innerhalb deren eine Klage auf **vorzeitigen Zugewinnausgleich** eingereicht werden kann (§ 1385 BGB).

Gemeinsame **Bankkonten** der Eheleute sollten getrennt und wechselseitig erteilte Vollmachten für Einzelkonten widerrufen werden. Gemeinsame Zahlungsverpflichtungen (z.B. Miete, Energiekosten, Versicherungen usw.) sollten aufgeteilt werden. Umgekehrt sollte auch einvernehmlich geregelt werden, wer bestimmte staatliche Leistungen (Wohngeld, Steuererstattung, **Kindergeld**) bekommt.

Für das **Erbrecht** hat die Trennung von Eheleuten keine Bedeutung. Jedoch sollten ggf. Bezugsberechtigungen bei Lebensversicherungen widerrufen und von Erbverträgen zurückgetreten werden.

Der Auszug aus einer gemeinsam angemieteten **Wohnung** durch einen der Ehepartner ändert nichts daran, daß er/sie noch weiterhin Vertragspartner des Vermieters bleibt. Nur eine Vereinbarung mit dem Mieter bei gleichzeitiger Zustimmung zur Fortsetzung des Mietverhältnisses allein mit dem in der Wohnung verbleibenden Ehepartner ändert daran etwas.

Der gemeinsame **Hausrat** sollte spätestens zum Zeitpunkt der Aufteilung in einer Liste aufgeführt werden, um spätere Streitigkeit über eine ungleiche Verteilung zu vermeiden. Gleichzeitig sollte geklärt werden, wer bestehende **Versicherungsverträge** übernimmt.